

Stellungnahme

zum Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz“ (Vorlage der Europäischen Kommission) KOM (2006) 744 final

Mit dem Grünbuch leitet die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz ein. Dabei wird u. a. zur Diskussion gestellt, ob eine Vereinfachung und Vervollständigung des vorhandenen rechtlichen Regelungsrahmen eher durch eine Überarbeitung der einzelnen Richtlinien oder durch Schaffung eines neues Rahmeninstruments für alle Verbraucherverträge erzielt werden kann. Darüber hinaus wird der Umfang der Überarbeitung zur Diskussion gestellt.

Bevor wir zu einigen ausgewählten Fragen aus dem Anhang des Grünbuchs Stellung nehmen, möchten wir unsere Institution kurz vorstellen.

Zu unserer Institution

Die Wettbewerbszentrale ist eine unabhängige und branchenübergreifende Institution der Wirtschaft, die die Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen fördert. Wir setzen uns im Interesse der gesamten Wirtschaft sowie der Allgemeinheit für die Einhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen im Markt ein. Zu unseren Mitgliedern zählen etwa 600 Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie Wirtschafts- und Berufskammern und mehr als 1200 Unternehmen unterschiedlichster Branchen und Größe. Die Wettbewerbszentrale unterhält neben ihrer Hauptgeschäftsstelle in Bad Homburg sechs weitere regionale Büros in Deutschland.

Zu den Hauptaufgaben der Wettbewerbszentrale gehört die Unterstützung des nationalen und europäischen Gesetzgebers als neutraler Berater bei der Gestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen. Als weitere Aufgabe ist der Erteilung von Rechtsberatung an Mitglieder zu nennen, bei der wir als spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen tätig werden. Des Weiteren agieren wir als klagebefugte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerbs (UWG) sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) als Hüterin des Wettbewerbs, indem wir den gesetzlich verankerten Unterlassungsanspruch erforderlichenfalls auch vor Gericht durchsetzen. Die Wettbewerbszentrale geht bei Rechtsverstößen auch gegen ihre Mitglieder gerichtlich vor.

Zum Grünbuch allgemein

Ein Hauptanliegen der Kommission ist es, den Binnenmarkt als Einzelhandelsmarkt zu stärken. Als eines der Haupthindernisse für den noch nicht weit ausgeprägten grenzüberschreitenden Handel in Europa wird die noch fehlende Zuversicht des Verbrauchers in den grenzüberschreitenden Online-Markt genannt. Hieraus entnimmt die Kommission die Notwendigkeit, den gesetzlichen Rahmen für Verbraucherverträge erneut und verstärkt zu regeln.

Auch wenn grundsätzlich einfachere und überschaubare Rahmenvorschriften sowohl im Interesse des Verbrauchers als auch des Unternehmers liegen, möchten wir anmerken, dass eine Änderung des gesetzlichen Rahmens kein Garant für ein Wachstum im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungshandel ist. Für die Kaufentscheidung des Verbrauchers spielen vielmehr noch folgende Aspekte eine bedeutende Rolle, die ihn von einem grenzüberschreitenden (Online-) Einkauf abhalten könnten:

- Sprachbarrieren bei einer Online-Bestellung im Ausland (z.B. bei telefonischen Rückfragen)
- Erhöhte Lieferzeiten und Kosten
- Grundsätzliche Bedenken, ob die Verbraucherrechte und Gewährleistungsansprüche ebenso gut durchgesetzt und vollstreckt werden können wie im Inland
- Umweltaspekte (längere Transportwege, die eine Verschiffung und eine Versendung auf dem Luftweg erforderlich machen)
- Subjektiver Wunsch des Käufers, seinen regionalen Markt wirtschaftlich unterstützen zu wollen („think global, buy local“)

Die Wettbewerbszentrale unterstützt Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene dort, wo der Binnenmarkt tatsächlich durch nationale Besonderheiten behindert wird und eine Harmonisierung sowohl im Interesse des Verbrauchers als auch des Unternehmers liegt. Die beabsichtigten Maßnahmen der Kommission sind deshalb auf die tatsächlich notwendigen verbraucherschutzrelevanten Regelungsinhalte zu beschränken und sollten nicht in das nationale allgemeine Vertragsrecht eingreifen. Hierzu fehlt es nicht nur an der Ermächtigungsgrundlage, sondern auch an der tatsächlichen Notwendigkeit.

Zum Themenkatalog (Anhang 1 des Grünbuchs)

Nach diesen Vorbemerkungen möchten wir zu den folgenden Fragen der Kommission Stellung nehmen:

<p>Frage A1: Was ist nach Ihrer Ansicht der beste Ansatz für die Überprüfung der Verbraucherschutzvorschriften?</p>
--

Wir favorisieren **Option 2** (Horizontales Instrument in Kombination mit vertikalem Vorgehen, sog. gemischter Ansatz). Dieser Lösungsvorschlag ermöglicht es, gemeinsame Aspekte wie Fristen und Definitionen unterschiedlicher Vertragsarten zu harmonisieren und vermeidet damit eine Rechtszersplitterung und nicht mehr überschaubare Doppelregelungen. Besondere Regelungen für bestimmte Vertragsarten können jedoch – wo erforderlich – beibehalten und überarbeitet werden, so dass besondere Vertragskonstellationen und Sachverhalte ausreichende Berücksichtigung finden können.

Frage A2: Für welche Bereiche sollte ein horizontales Instrument gelten?

Unter der Voraussetzung, dass lediglich die in den acht genannten Richtlinien enthaltenen inhaltlichen Regelungen angeglichen werden und keine neuen materiellen Aspekte von dem horizontalen Instrument erfasst werden, sprechen wir uns für **Option 1** (alle Verbraucherverträge) aus.

Frage A3: Wie stark sollten die überprüften Richtlinien / das neue Instrument harmonisiert sein?

Der bisherige Ansatz der Mindestharmonisierung hat dazu geführt, dass in einigen Bereichen sowohl auf Unternehmer- als auch auf Verbraucherseite Rechtsunsicherheit herrscht. Als Beispiel sei hier die Frist genannt, in der ein Verbraucher bei Fernabsatzverträgen von seinem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch machen kann. Es gibt daher Bereiche, in denen ein erhöhter Harmonisierungsbedarf zu befürworten wäre. Wir plädieren deshalb für eine **volle Harmonisierung (Option 1)**.

Bei der Maximalharmonisierung ist allerdings das Prinzip der Verhältnismäßigkeit streng zu beachten.

Die Einführung einer **Klausel über gegenseitige Anerkennung** (in Option 1 und 2 enthalten) für alle Angelegenheiten, die nicht voll harmonisiert sind, **lehnen wir jedoch ab**. Damit gleiche Marktchancen bestehen, müssen Mitbewerber, die auf einem Markt zusammentreffen, grundsätzlich den gleichen Regeln unterworfen sein. Auch sollten Kunden darauf vertrauen dürfen, dass ein ausländisches Unternehmen die nationalen Vorschriften ebenso einhält wie ein heimisches Unternehmen. Zu beachten ist deshalb das Recht des Empfängerlandes (Marktortprinzip), da nur an diesem Ort die Interessenkollision mit Mitbewerbern und Verbrauchern eintritt. Das Herkunftslandprinzip und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung führen zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind und verunsichert zudem den Verbraucher hinsichtlich des anwendbaren Rechts. Für eine Erhöhung der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen ist daher weder das Herkunftsland noch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zielführend.

Frage B1: Wie sollten die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ definiert werden?

Keine Anmerkungen.

Frage B2: Sind Verträge zwischen Privatpersonen als Verbraucherverträge zu betrachten, wenn eine der Parteien durch einen Vermittler vertreten wird?

Wir befürworten die **Option 1** (Beibehaltung des Status quo).

Ein Vermittler wird in der Regel von einer Privatperson nur eingeschaltet, um sich zeitaufwendige Vorbereitungsarbeiten für den Vertragsabschluss zu sparen und um gezielter und effizienter an potenzielle Vertragspartner zu gelangen. Der Vertrag als solcher wird jedoch zwischen den Privatpersonen geschlossen. Allein die Einschaltung eines Vermittlers sollte daher die handelnde Privatperson nicht grundsätzlich auf die Stufe eines Unternehmers stellen.

Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn der Vermittler das wirtschaftliche Risiko des Vertrages trägt oder wenn für den Käufer nicht ersichtlich ist, dass es sich lediglich ein Vermittlungsgeschäft des Gewerbetreibenden handelt. In diesen Fällen erscheint es sachgerecht, den Vertrag als Verbrauchervertrag zu qualifizieren, mit der Folge, dass der Vermittler, nicht der beauftragende Verbraucher, die Informationspflichten und sonstige Rückabwicklungsfolgen erfüllen muss. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.01.2005, Az. VIII ZR 175/04, veröffentlicht in NJW, 2005, S. 1039.

Frage C: Sollte in einem horizontalen Instrument eine übergreifende Verpflichtung der Unternehmer festgeschrieben werden, im Einklang mit den Geboten von Treu und Glauben und Fairness zu handeln?

Für die avisierte Verankerung einer europäischen Regelung zu Treu und Glauben sehen wir aufgrund der bisher von der Europäischen Union gemachten Ausführungen weder einen Vorteil noch eine Notwendigkeit der Einführung einer EU-Generalklausel. Wir sprechen uns deshalb für **Option 2** aus (Beibehaltung des Status quo).

Zum einen bestehen bereits auf nationaler Ebene entsprechende Generalklauseln, die von den nationalen Gerichten ausgelegt werden. Zum anderen existieren auf europäischer Ebene zahlreiche Regelungen zu Treu und Glauben, die als Auffangtatbestand fungieren können. Neben der Generalklausel (Art. 5) der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) bietet auch die Richtlinie über miss-

bräuchliche Klauseln (93/13/EWG) bereits ausreichend Auslegungshilfen für unzulässige Handelspraktiken. Weitere Regelungen halten wir nicht für erforderlich.

Frage D1: Inwieweit sollten bei missbräuchlichen Vertragsklauseln auch im Einzelnen ausgehandelte Klauseln einbezogen sein?

Wir sprechen uns nachdrücklich für **Option 3** aus (Beibehaltung des Status quo, keine Ausweitung auf im Einzelnen ausgehandelte Klauseln).

Die Ausweitung der EU-Vorschriften über missbräuchliche Klauseln auch auf im Einzelnen ausgehandelte Klauseln würde zu einem vollständigen Ausschluss der Vertragsfreiheit bei Verbraucherverträgen führen. Dies ist unverhältnismäßig und deshalb strikt abzulehnen.

Der Verbraucher ist bei einer Beibehaltung des Status quo auch nicht etwa schutzlos gestellt: bei irreführenden und betrügerischen Praktiken stehen dem Verbraucher bereits ausreichend Mittel zur Verfügung, um sich gegen derartige Praktiken zu wehren.

Frage D2: Welchen Stellenwert sollte eine Liste missbräuchlicher Vertragsklauseln in einem horizontalen Instrument haben?

Wir geben **Option 1** den Vorzug (Beibehaltung der indikativen Liste).

Die bisherige Regelung hat sich nach unserer Einschätzung in der Praxis bewährt. Anhaltspunkte dafür, dass eine gesetzliche Änderung zu einer Verbesserung der Vertragsgestaltung führen könnte, sind nicht zu erkennen. Wir sprechen uns deshalb für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Frage D3: Sollte der Umfang der Missbräuchlichkeitsprüfung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln erweitert werden?

Wir sprechen uns mit Nachdruck für **Option 2** aus (Status quo – die Missbräuchlichkeitsprüfung bleibt unverändert).

Eine freie Marktwirtschaft bedeutet, dass die Parteien zwischen unterschiedlichen Vertragspartnern und Konditionen frei wählen können. Die von der Kommission in Option 1 angedachte Ausweitung der Miss-

bräuchlichkeitsprüfung auf den Vertragsgegenstand und die Angemessenheit des Preises würde zu einer nicht hinnehmbaren Preiskontrolle führen. Dies widerspricht dem Gedanken der freien Marktwirtschaft und ist daher abzulehnen.

Die Beibehaltung des Status quo bedeutet nicht etwa, dass der Verbraucher schutzlos gestellt wäre: insbesondere vor sittenwidrigen Wuchergeschäften und dem Ausnutzen von Not- und Zwangssituationen ist er durch bestehende Regelungen ausreichend geschützt.

Frage E: Welche vertraglichen Folgen sollten im Verbraucherrecht für die Verletzung der Informationspflicht vorgesehen sein?

Die nationalen Rechtsordnungen sehen im Regelfall bereits ein System für die Sanktionierung der Informationspflichtenverletzung vor. Im deutschen Recht kommen bei der Verletzung von Informationspflichten beispielsweise als vertragliche Folgen in Betracht:

- Verlängerung der Widerrufs- oder Rückgabefrist auf einen Monat oder mehr (§§ 312d, 355 BGB)
- Lösungsmöglichkeit des Vertrags durch Anfechtung wegen Irrtums oder bei arglistiger Täuschung (§§ 119, 123 BGB)

Daneben kann eine Verletzung der Informationspflichten Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadensersatz- oder Gewinnabschöpfungsansprüche nach sich ziehen, die von Mitbewerbern, klagebefugten Verbänden, qualifizierten Einrichtungen oder Industrie- und Handelskammern geltend gemacht werden können (UKlaG und UWG).

Der deutsche Gesetzgeber hat damit bewusst darauf verzichtet, neben der Verlängerung der Widerrufsfrist weitere vertragliche Folgen an die Verletzung der Informationspflichten zu knüpfen. Insbesondere sollte verhindert werden, dass sich der Unternehmer, der bereits mit einer erheblichen Anzahl von Informationspflichten konfrontiert wird, einer Vielzahl von Ansprüchen der Verbraucher gegenüber sieht. Diese Überlegung ist aus unserer Sicht durchaus gut nachvollziehbar. Es liegen weiterhin keinerlei empirischen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang vertragliche Folgen, die über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehen, für den Verbraucher vorteilhaft wären, von diesem genutzt und zu einem gesteigerten Verbrauchervertrauen führen würden. Es erscheint daher zur Zeit nicht erforderlich oder ratsam, das vertragliche Sanktionssystem zu erweitern.

Eine Ausweitung der Bedenkzeit scheint aus Sicht der Wettbewerbszentrale daher ebenso wenig erforderlich wie eine Ausdifferenzierung des vertraglichen Sanktionssystems je nach Art der verletzten Informationspflicht. Option 1 erscheint – weil es eine weitere Belastung der Unternehmer darstellt, die über

einen längeren Zeitraum über die vertragliche Beziehung im Ungewissen wären – wirtschaftlich kaum tragbar, Option 2 würde das Sanktionssystem so verkomplizieren, dass auch der verständige Verbraucher kaum ermitteln könnte, welche Rechtsbehelfe oder vertraglichen Möglichkeiten ihm zustehen.

Es erscheint daher allein **Option 3** (Beibehaltung des Status quo) als sinnvolle Regelung, d. h. der bisher gewählten Ansatz der Differenzierung nach unterschiedlichen Vertragsarten sollte weiter verfolgt werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht einzelne Aspekte der Sanktionierung, die bereits jetzt in andern Richtlinien angelegt sind, in einer horizontalen Richtlinie harmonisiert werden könnten (vgl. dazu unten Frage F1).

Frage F1: Sollte die Länge der Bedenkzeiten im gesamten gemeinschaftlichen Verbraucherrecht harmonisiert werden?

Zu der Thematik der Widerrufsfristen hat sich die Wettbewerbszentrale bereits im Zuge der Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Umsetzung der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (KOM (2006) 514 endg.) geäußert. Das Ergebnis sei an dieser Stelle noch einmal kurz zusammengefasst.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine harmonisierte Regelung im Sinne der **Option 1** (einheitliche, harmonisierte Bedenkzeit) aus Sicht der unternehmerischen Praxis und der Verbraucher wünschenswert. Bisher muss der Unternehmer für jedes Land bestimmen, welche Widerrufsfrist dem Verbraucher eingeräumt werden muss. Da diese Frist europaweit zwischen 15 Tagen (Malta, Slowenien)/zwei Wochen (Deutschland) und 7 Werktagen schwankt, kann zur Zeit nur (zu Gunsten der Verbraucher in anderen Mitgliedsstaaten) die strengste Regelung verwendet werden, wenn die Waren in der gesamten EU angeboten werden sollen und auf eine individuelle Festlegung der Widerrufsfrist je nach dem Wohnsitz des Verbrauchers verzichtet werden soll. Eine einheitliche Widerrufsfrist würde sich bereits als unternehmer- und verbraucherfreundlicher darstellen, zudem könnte eine Festlegung unterhalb von 15 Tagen (beispielsweise 7-10 Kalendertage) erwogen werden. Das Abstellen auf Werktage sollte vermieden werden, weil Samstage in den Mitgliedsstaaten nicht einheitlich behandelt werden. Auf keinen Fall sollte die Rechtslage dadurch weiter verkompliziert werden, dass in einer horizontalen Richtlinie zwischen verschiedenen „Kategorien“ des Widerrufsrechts unterschieden wird.

Mit der Harmonisierung der Widerrufsfristen sollte nach Ansicht der Wettbewerbszentrale weiterhin eine Harmonisierung der Regelung des Fristbeginns (d. h. nicht allein der Fristdauer) einhergehen. Nach der deutschen Regelung steht dem Verbraucher nach § 312d BGB im Fernabsatz ein Widerrufsrecht zu. Die

Widerrufsfolgen ergeben sich allerdings aus § 355 BGB, einer Vorschrift, die sowohl für den Fernabsatz gilt als auch für das Haustürwiderrufsrecht oder das Widerrufsrecht beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Nach § 355 Abs. 1 muss der Widerruf innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Problematisch sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Anders als in Art. 6 Abs. 1 S. 5 FARL geregelt, knüpft der deutsche Gesetzgeber den Fristbeginn an die Übersendung der Belehrung in Textform. Zwar erlischt laut § 355 Abs. 3 S. 1 BGB das Widerrufsrecht spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss (bereits dies ist im Hinblick auf die Dreimonatsfrist des Art. 5 FARL problematisch, wenn die Übersendung der Ware später als drei Monate nach der Bestellung erfolgt). Das Recht erlischt aber nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde (§ 355 Abs. 3 S. 3 BGB). Der deutsche Unternehmer sieht sich daher teilweise einer „endlosen“ Widerrufsfrist ausgesetzt, die er nur unterbrechen kann, wenn er die Belehrung (auch Jahre später) nachholt. Erwägenswert wäre die Festlegung einer Obergrenze für die Ausübung des Widerrufs- oder Rückgaberechts, weil der Verbraucher nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Erhalt der Ware ausreichend Gelegenheit hatte, die Ware einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die in Art. 6 FARL festgelegte Dreimonatsfrist ist hier sachgerecht und könnte EU-weit verbindlich festgelegt werden.
- Zwei Entscheidungen der deutschen Oberlandesgerichte (KG, Beschluss v. 18.7.2006, Az. 5 W 156/06; OLG Hamburg, Urteil v. 24.8.2006, Az. 3 U 103/06) haben in Bezug auf Internet-Auktionen zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Nach übereinstimmender Ansicht der Richter ist eine Widerrufsbelehrung, nach der bei einer Auktion über eine Internet-Versteigerungsplattform (in beiden Fällen eBay) ein zweiwöchiges Widerrufsrecht eingeräumt wird, inhaltlich unrichtig. Die regelmäßige Frist von zwei Wochen (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB) gelte nur dann, wenn der Verbraucher vor oder bei Zustandekommen des Vertrags nochmals in Textform über das Widerrufsrecht sowie die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung informiert werde. Da der Vertragsschluss bei eBay bereits durch Abgabe der Verbraucherverklärung zustande komme und die Belehrung auf einer Webseite den Anforderungen an die Textform des § 126b BGB nicht genüge, könne dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform übermittelt werden. Daher verlängere sich die Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 BGB immer auf einen Monat. Darüber müsse auch entsprechend belehrt werden.

Mit den Entscheidungen ist eine erhebliche Schlechterstellung der Unternehmer verbunden, die eine Internet-Auktionsplattform zum Warenabsatz nutzen. Auch hier könnte eine verbindliche und EU-weit einheitliche Festschreibung der Stufen der Widerrufsfrist für deutlich mehr Rechtsklarheit sorgen.

Frage F2: Wie sollte das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Keine Anmerkungen.

Frage F3: Welche Kosten sollten den Verbrauchern bei einem Rücktritt auferlegt werden?

Keine Anmerkungen.

Frage G1: Sollte das horizontale Instrument allgemeine vertragliche Rechtsbehelfe für die Verbraucher enthalten?

Wir unterstützen ausdrücklich **Option 1** (Status quo – Regelung auf nationaler Ebene).

Je nach Vertragsart stehen dem Verbraucher heute Gewährleistungsrechte oder aber Widerrufs- und Rücktrittsrechte zu. Sittenwidrige Verträge sind nichtig, so dass der Verbraucher gegen diese nicht im Einzelnen vorgehen muss. Darüber hinaus gilt generell, dass Verträge einzuhalten sind. Der Verbraucher kann daher – wie jeder andere Vertragspartner auch – die Vertragserfüllung rechtlich durchsetzen.

Die Einführung eines allgemeinen vertraglichen Rechtsbehelfs auf europäischer Ebene, welches über die bestehenden einzelvertraglichen europäischen Regeln hinausgeht, halten wir deshalb aufgrund der bestehenden Regelungen auf europäischer Ebene nicht für erforderlich. Allgemeine vertragliche Rechtsbehelfe sollten vielmehr ausschließlich auf nationaler Ebene geregelt werden, wo sich diese in die nationale Gesetzessystematik einfügen.

Frage G2: Sollten die Verbraucher in dem horizontalen Instrument ein allgemeines Recht auf Schadensersatz bei Vertragsbruch erhalten?

Keine Anmerkungen.

Frage H1: Sollten die Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf auch für andere Vertragsarten gelten, unter denen Verbraucher Waren oder digitale Inhalte beziehen?

Keine Anmerkungen.

Frage H2: Sollte das Verbraucherkaufrecht für gebrauchte Güter gelten, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden?

Wir sehen keine Notwendigkeit, öffentliche Versteigerungen in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts zu platzieren. Öffentliche Versteigerungen, bei denen insb. Antiquitäten und sonstige Waren gegen Zuschlag veräußert werden, weisen keinen grenzüberschreitenden Bezug auf, da sie stets vor Ort abgehalten werden. Bei öffentlichen Versteigerungen steht das Interesse des Versteigerers im Vordergrund, möglichst schnell Waren zu veräußern, um beispielsweise Gläubiger befriedigen zu können. Da kein grenzüberschreitender Bezug erkennbar ist, sollten öffentliche Versteigerungen auf nationaler Ebene gesetzlich geregelt werden. Wir sprechen uns deshalb für **Option 2** aus.

Nicht als öffentliche Versteigerung sind Verkäufe im Internet bei sog. Auktionsplattformen wie eBay anzusehen. Hier handelt es sich nicht um echte Versteigerungen, sondern um Verkäufe gegen Höchstgebot. Sie unterfallen schon jetzt den allgemeinen fernabsatzrechtlichen Vorschriften.

Frage I1: Wie sollte der Begriff „Lieferung“ definiert werden?

Keine Anmerkungen.

Frage I2: Wie sollte der Gefahrübergang bei Verbrauchsgüterkäufen geregelt werden?

Keine Anmerkungen.

Frage J1: Sollte das horizontale Rechtsinstrument im Fall einer Vertragswidrigkeit eine Ausdehnung der betreffenden Fristen um die Zeitspanne vorsehen, in der versucht wurde, einen Mangel zu beseitigen?

Keine Anmerkungen.

Frage J2: Sollte die Gewährleistungsfrist bei einer Reparatur der Ware automatisch ausgedehnt werden, so dass wiederholte Reparaturen wegen desselben Mangels abgedeckt sind?

Keine Anmerkungen.

Frage J3: Sollte es spezielle Vorschriften für gebrauchte Güter geben?

Keine Anmerkungen.

Frage J4: Wer sollte die Beweislast dafür tragen, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war?

Keine Anmerkungen.

Frage K1: Sollte der Verbraucher zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten frei wählen können?

Keine Anmerkungen.

Frage K2: Sollten die Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichten müssen?

Keine Anmerkungen.

Frage L: Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine unmittelbare Haftung des Herstellers bei Vertragswidrigkeit vorsehen?

Wir sprechen uns **gegen** die Einführung einer allgemeinen unmittelbaren Haftung des Herstellers auf europäischer Ebene bei Vertragswidrigkeiten aus. Wir befürworten daher **Option 1** (Beibehaltung des Status quo).

Um seine Preise realistisch zu kalkulieren muss ein Unternehmer sämtliche Geschäftsrisiken vorausschauend einplanen können. Dies gilt auch für den Hersteller, der seine Ware an gewerbliche Kunden veräußert. Es würde jedoch ein nicht zu überblickendes Risiko für jeden Hersteller bedeuten, wenn er für Vertragswidrigkeiten des Händlers gegenüber Verbrauchern einstehen müsste, die er nicht zu vertreten hat oder auf die er keinen Einfluss nehmen konnte.

Ein Hersteller hat selbstverständlich für eigenes Verschulden und Produktmängel zu haften. Ausführliche Regelungen zur Produkthaftung bestehen bereits. Eine Durchgriffshaftung im Bereich des Vertragsrechts für Verschulden Dritter erscheint jedoch nicht zumutbar. Hier sollte die Regel beibehalten werden, dass

sich jeder an seinen Vertragspartner halten muss und nicht in Vertragsbeziehungen Dritter einwirken kann.

Frage M1: Sollte ein horizontales Rechtsinstrument regeln, welchen Inhalt eine kommerzielle Garantie haben sollte, falls dieser nicht festgelegt ist?

Keine Anmerkungen.

Frage M2: Sollte ein horizontales Rechtsinstrument die Übertragbarkeit einer kommerziellen Garantie regeln?

Keine Anmerkungen.

Frage M3: Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine Regelung für kommerzielle Garantien enthalten, die auf bestimmte Teile beschränkt sind?

Keine Anmerkungen.

Frage N: Gibt es andere Fragen(komplexe), die im Rahmen der Überprüfung des Verbraucherrechts auf EU-Ebene untersucht oder gelöst werden sollten?

Nein, weitere zu untersuchende Fragenkomplexe sind nicht zu erkennen.

Berlin/Bad Homburg, den 14. Mai 2007

gez. Jennifer Beal
gez. Dr. Jan Kaestner